

Auszug aus dem Protokoll
der Sozialbehörde
vom 24. März 2021



Sozialbehörde
Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Ausrichtung von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration

(SKOS Kapitel C.6.7, vgl. auch A.2 und A.3)

Ausgangslage

Ziel der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) ist die berufliche und soziale Integration der Hilfesuchenden. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter besteht ohne die Durchführung geeigneter Integrationsmassnahmen wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in die Gesellschaft bzw. in den Arbeitsmarkt und die damit verbundene wirtschaftliche Selbständigkeit. Um die (Wieder-) Eingliederung der Betroffenen zu fördern, braucht es Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration.

Die Sozialbehörde hat die Aufgabe, die entsprechenden Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zu konkretisieren und den dafür in Frage kommenden Hilfesuchenden zur Verfügung zu stellen.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und die kantonale Gesetzgebung verpflichten die Gemeinden, die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und die Arbeitswelt zu fördern, lassen aber bezüglich wie und in welcher Form Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration erfolgen sollen, einen grossen Ermessensspielraum offen.

Es ist daher an den Gemeinden, Richtlinien für die Ausrichtung von Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zu erlassen.

Die SKOS hat die Richtlinien auf den 1. Januar 2021 revidiert. Inhaltlich hat sich nichts geändert, jedoch wurde dieses Thema neu zugeordnet.

Die Sozialbehörde beschliesst:

Personen, welche die Voraussetzungen zum Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach SHG erfüllen, wird die Teilnahme an geeigneten Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen ermöglicht, sofern es im Einzelfall erforderlich ist und kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht (§ 3 a. Abs. 2 SHG).

Die Massnahmen können sowohl zur beruflichen als auch zur sozialen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld realistisch berücksichtigen.

Die Kosten für die folgenden Massnahmen gelten als Normleistungen:

1. Kurse und berufliche Orientierungsmassnahmen

- Kurse zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bis maximal CHF 5'000.00 pro Person und Jahr

2. Qualifizierungsangebote, Integrations- und Beschäftigungsprogramme

- vom Bund und den Kantonen anerkannte Angebote
- Anbieter mit einer Vereinbarung, einem Rahmenvertrag oder einem Leistungsauftrag mit der Stadt Wädenswil, wie HEKS wädi rollt und Dock.

3. Ausbildungen

Gemäss separater Richtlinie „Richtlinien zur Finanzierung von Ausbildungen und des Lebensunterhaltes während Ausbildungen“.

4. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Mai 2021 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sie ersetzen die Richtlinien der Sozialbehörde für die Ausrichtung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration vom 20. November 2013.

Stadt Wädenswil


Markus Morger
Sekretär der Sozialbehörde